

**Satzung**  
**über die Benutzung der Parkgarage „Campus“ in der**  
**Scharrerstraße der Stadt Grafenau**  
**(Parkgaragenbenutzungssatzung)**

Vom 21.02.2018

Auf Grund von Art. 21, 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Stadt Grafenau folgende Satzung:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Grafenau betreibt die Parkgarage „Campus“ in der Scharrerstraße als öffentliche Einrichtung im Sinne der Art 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO. Zur Parkgarage gehören alle Stellplätze, Vorräume, Wege zu den Stellplätzen, Einfahrtswege und Zugänge. Die Parkgarage dient ausschließlich dem Abstellen von Fahrzeugen und ist insbesondere kein darüber hinaus gehender Aufenthaltsort.

**§ 2**

**Benutzungsrecht**

Die Benutzung der Parkgarage ist im Rahmen der verfügbaren Stellplätze jedermann gegen Entrichtung der in der Parkgebührenverordnung festgelegten Gebühren gestattet. Die Stellplätze der Parkgarage gelten als kostenpflichtiger Parkraum im Sinne der Parkgebührenverordnung.

**§ 3**

**Benutzungsausschluss**

1.) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:

- a) Fahrzeuge, die nicht im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind;
- b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind;

- c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können;
  - d) Anhänger jeder Art.
- 2.) Eine Ausnahme des Benutzungsausschlusses bedarf der Erlaubnis der Stadt Grafenau.

## **§ 4**

### **Verhalten bei Benutzung der Parkgarage**

- 1.) Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
- 2.) Ist das Fahrzeug abgestellt, so ist die Parkgarage durch die Fahrzeuginsassen ohne zeitliche Verzögerung wieder zu verlassen.
- 3.) Angebrachte Hinweisschilder sind zu beachten.
- 4.) Es ist insbesondere verboten:
  - a) die Tiefgarage zweckentfremdend, insbesondere als sozialen Treffpunkt, zu benutzen;
  - b) alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel zu konsumieren;
  - c) übermäßig zu lärmern, wozu auch das unnötige Aufheulen von Motoren zu zählen ist;
  - d) Anlagen und ihre Bestandteile zu beschädigen;
  - e) jegliche Art von Verschmutzungen wie z. B. das Wegwerfen von Abfall;
  - f) die ordnungsgemäße Nutzung erheblich zu behindern oder zu erschweren;
  - g) Betteln in jeglicher Form.
- 5.) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.

## **§ 5**

### **Allgemeine Regelungen**

- 1.) In der Tiefgarage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- 2.) Die Tiefgarage ist unbewacht.
- 3.) Die Tiefgarage ist täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchgehend geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten wird der Zugang mittels eines Tores verschlossen; eine Zu- und Ausfahrt ist dann nicht mehr möglich.
- 4.) Bei Gefahr im Verzug (Brand o. ä.) ist die Stadt Grafenau berechtigt, betroffene Fahrzeuge zu entfernen oder durch einen Dritten entfernen zu lassen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen diese Benutzungssatzung verstößt, insbesondere wer

- a) die Tiefgarage mit Fahrzeugen benutzt, die von der Benutzung ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 1),
- b) die in § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften missachtet,
- c) den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt.

Bei erheblichen Verstößen gegen diese Benutzungssatzung behält sich die Stadt Grafenau weiterhin ausdrücklich die Erteilung eines Hausverbots vor.

## **§ 7**

### **Haftung**

1. Die Stadt Grafenau haftet nur für Schäden, die auf etwaige bauliche Mängel an der Parkgarage zurückzuführen sind. Des Weiteren haftet die Stadt Grafenau nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Grafenau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Betrieb der Parkgarage bedient, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
2. Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Grafenau oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt Grafenau anzeigen.
3. Der Benutzer haftet für von ihm verursachte Schäden aller Art, die der Stadt Grafenau oder sonstigen Dritten entstehen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 21.02.2018

Stadt Grafenau

Niedermeier

1. Bürgermeister